

Informationsblatt 11: Wechselkurse

| Version | Gültig ab dem | Gültig bis zum | Wichtigste Änderungen |
|-----------|---------------|--------------------|---|
| Version 1 | 14.12.2021 | - | k. A. |
| Version 2 | 07.11.2022 | - aktualisiert. | Die URL für den offiziellen Wechselkurs der Europäischen Kommission wurde |

ZUSAMMENFASSUNG

Das Nordseeprogramm schließt Länder innerhalb und außerhalb der Eurozone ein. Folglich fallen Kosten in unterschiedlichen Währungen an und werden in diesen bezahlt. Unabhängig der Währung, in der die Kosten anfallen, müssen sämtliche bezahlten Kosten dem gemeinsamen Sekretariat in Euro gemeldet werden. Hierfür gibt nur eine einzige Methode.

Grundsätze

Alle in einer anderen Währung als Euro entstandenen (bezahlten) Kosten müssen vom Partner, dem die Kosten entstanden sind, in Euro umgerechnet werden. Der Partner muss den Buchungskurs der Europäischen Kommission für den Monat, in dem die Ausgaben dem Controller des Partners zur Überprüfung vorgelegt werden, heranziehen¹.

In der Praxis bedeutet das, dass der Partner nach Erstellung seines Ausgabenberichts als letzten Schritt vor dessen Vorlage gegenüber dem Controller zur Überprüfung alle Beträge in einer anderen Währung als Euro mithilfe des Wechselkurses der Kommission für den Monat, in dem der Bericht zur Kontrolle vorgelegt wird, und nicht für jenen, in dem die Kosten anfielen, in Euro umzurechnen hat.

Der offizielle Wechselkurs der Europäischen Kommission ist auf der folgenden Website zu finden:

https://commission.europa.eu/funding-tenders/procedures-guidelines-tenders/information-contractors-and-beneficiaries/exchange-rate-infoeuro_de

Für das Nordseeprogramm sind kein anderer Wechselkurs und keine andere Umrechnungsmethode erlaubt. Die Partner müssen einen ausgedruckten oder digitalen Beleg des für jeden Ausgabenerstattungsantrag verwendeten Wechselkurses aufbewahren, falls zu einem späteren Zeitpunkt eine Finanzprüfung des Projekts durchgeführt wird. Die Anwendung von falschen Wechselkursen ist ein häufiger, wenngleich auch leicht vermeidbarer Fehler. Die Umrechnung der Ausgaben ist nur für Partner mit Sitz außerhalb der Eurozone, d. h. Dänemark, Schweden und Norwegen, von Bedeutung.

¹ Artikel 38 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2021/1059 (Interreg-Verordnung)

Interreg
North Sea



Co-funded by
the European Union





Wann müssen Kosten in EUR umgerechnet werden?

Wenn einem Projektpartner, der in einem Mitgliedstaat und der Eurozone ansässig ist, Kosten in einer anderen Währung entstehen, die Summe von seinem Bankkonto jedoch in Euro abgezogen wird, ist keine Umrechnung erforderlich; in diesem Fall sollte der aus dem Kontoauszug hervorgehende Betrag gemeldet werden. Wenn einem Partner mit Sitz in einem Mitgliedstaat (oder Drittland), das nicht zur Eurozone gehört, Kosten in Euro entstehen, der Betrag von seinem Bankkonto jedoch in der lokalen Währung abgezogen wird, muss die Summe auf dem Kontoauszug in der lokalen Währung umgerechnet werden. Die Umrechnung ist gemäß dem oben dargelegten Umrechnungsverfahren vorzunehmen.

Referenzen

- Artikel 38 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2021/1059 (Interreg-Verordnung)